Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Den 2. Juli. **1880.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

388. Auf den Bericht vom 14. Juni d. J. will ich dem Verwaltungsrath der Zoologischen Gesellschaft zu Hamburg hierdurch gestatten, Loose zu der mit Genehmigung des dortigen Senats zu Gunsten des zoologischen Gartens daselbst zu veranstaltenden Silber-Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Berlin, den 15. Juni 1880.

gez. Wilhelm.
ggz. Gf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

389. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 1340 Stück à 100 Thlr. Nr. 11 bis 20 191 bis 200. 231 bis 240. 371 bis 380. 381 bis 390. 501 bis 510. 571 bis 580. 751 bis 760. 921 bis 930. 1201 bis 1220. 1281 bis 1290. 1341 bis 1350. 1411 bis 1430. 1601 bis 1610. 1671 bis 1680. 1761 bis 1766. 1841 bis 1850. 1971 bis 1980. 2121 bis 2130. 2231 bis 2240. 2331 bis 2340. 2411 bis 2430. 2461 bis 2480. 2501 bis 2510. 2551 bis 2560. 2581 bis 2590. 2661 bis 2680. 2711 bis 2720. 2801 bis 2810. 2971 bis 2980. 3061 bis 3070. 3353 bis 3362. 3373 bis 3382. 3603 bis 3612. 3643 bis 3652. 3793 bis 3802. 3853 bis 3862. 3903 bis 3912. 4053 bis 4062. 4073 bis 4092. 4103 bis 4112. 4133 bis 4142. 4323 bis 4332. 4473 bis 4482. 4533 bis 4542. 4693 bis 4702. 4903 bis 4912. 4993 bis 5002. 5273 bis 5282. 5363 bis 5372. 5463 bis 5472. 5583 bis 5592. 5723 bis 5732. 5763 bis 5772. 5783 bis 5792. 5893 bis 5902. 5954 bis 5963. 6124 bis 6133. 6204 bis 6213. 6234 bis 6238. 6240 bis 6254. 6355 bis 6374. 6465 bis 6474. 6505 bis 6514. 6565 bis 6574. 6575 bis 6584. 6595 bis 6614. 6975 bis 6984. 7065 bis 7074. 7235 bis 7244. 7295 bis 7304. 7405 bis 7414. 7425 bis 7434. 7445 bis 7454. 7515 bis 7524. 7555 bis 7564. 7875 bis 7884. 7905 bis 7914. 7935 bis 7944. 8005 bis 8014. 8266 bis 8295. 8316 bis 8325. 8626 bis 8635. 8676 bis 8695. 8756 bis 8765. 8987 bis 8996. 9037 bis 9046. 9117 bis 9136. 9157 bis 9166. 9217 bis 9226. 9237 bis 9256. 9367 bis 9376. 9387 bis 9396. 9567 bis 9576. 9838 bis 9847. 9988 bis 9997. 10208 bis 10217. 10430 bis 10459. 10510 bis 10519. 10640 bis 10649. 10770 bis 10779. 10782 bis 10789. 10800 bis 10809. 10820 bis 10829. 10840 bis 10849. 10870 bis 10879. 10981 bis 10990. 11021 bis 11030. 11071 bis 11080. 11121 bis 11130. 11141 bis 11150. 11201 bis 11210. 11241 bis 11250. 11261 bis 11280. 11361 bis 11370. 11475 bis 11484. 11505 bis 11514. 11565 bis 11574. 11879 bis 11884 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie VII. Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Stamm-Aktien Nr. 3840. 5863 bis 65 (7. Verloosung zum 2. Januar 1877), 357. 10527. 11213. (8. Verloosung zum 2. Januar 1878), 111. 731. 2. 931. 1257. 76. 335. 38 bis 40. 503. 922. 24 bis 27. 2191. 92. 369. 572. 681. 3015. 16. 19. 20. 31. 40. 51 bis 59. 751. 984 bis 86. 88. 4264. 924 bis 39. 5227. 7006. 91. 93. 94. 121 bis 23. 56. 774. 945. 56. 57. 61. 62. 8000. 2. 79. 81. 85. 107.

9 bis 11. 326 bis 29. 41. 43. 422. 68 bis 72. 75. 963. 64. 66. 9094. 512. 16. 52 bis 54. 10481. 87 bis 89. 11392. 99. 407. 9. 675 bis 79. 81 bis 83. (10. Verloosung zum 2. Januar 1880) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 12. Juni 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

385. Zweiter Nachtrag
zu dem Statut der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Schlesien vom 24. Mai 1853
(cfr. Erster Nachtrag vom 25. November 1869).

Eine Beschränkung bezüglich des Betrages (§ 12, Absatz 2 des Statuts vom 24. Mai 1853) findet bei Darlehnen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse fortan nicht statt, auch ist die Provinzial-Hülfs-Kasse an die im § 8 des Statuts normirten Tilgungsfristen nicht gebunden und werden die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts aufgehoben.

Vorstehender, von dem XXVII. Schlesischen Provinzial-Landtage am 2. Dezember vorigen Jahres beschlossener Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Schlesien wird hierdurch auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von uns genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Jacobi.
Der Minister des Innern. J. A.: Nibbeck.
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. J. A.: Makard.

Genehmigung.
M. für Handel 2c. 5640.
M. des Innern I A. 3320.
M. für Landw. 2c. I 7550.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

386. Zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Juni c. wird vom 1. Januar 1881 ab im Kreise Glatz der Gemeindebezirk Soritsch von dem Standesamtsbezirke Altwilmsdorf abgetrennt und aus dem genannten Gemeindebezirk ein besonderer Standesamtsbezirk gebildet werden.

Breslau, den 19. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

388. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 20. Mai d. J. datirten Nummern 5 und 6 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ nach Maßgabe des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 388 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

393. Betreff. die Verwaltung des Schulvermögens.

Zur Beseitigung mehrerer bei der Verwaltung des Schulvermögens herangetretenen Mängel bestimmen wir Folgendes:

1. Belegung und Flüssigmachung von Schulkapitalien.

Bei der zinsbaren Belegung von Schulkapitalien sind die Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen. Hiernach dürfen dergleichen Gelder nur angelegt werden:

I. In Schuldverschreibungen, welche
1) vom Deutschen Reiche oder
2) von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind.

II. In Schuldverschreibungen, deren Verzinsung
1) vom Deutschen Reiche oder
2) von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist.

III. In Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.

IV. In Schuldverschreibungen, welche
1) von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder
2) von deren Kreditanstalten ausgestellt

und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

V. Auf sichere Hypotheken oder Grundschulden.

Diese sind für sicher zu erachten, wenn sie
1) bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche*) oder Steuertaxe,
2) bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder
3) wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften zu stehen kommen.

VI. Sicheren Hypotheken stehen die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kredit-Institute gleich, welche
1) durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet,
2) mit Korporationsrechten versehen sind, oder

*) Anmerkung. Eine dorfgerichtliche Taxe hat für den vorliegenden Fall nur dann mit einer gerichtlichen Taxe gleiche Wirkung, wenn sie auf Requisition des ordentlichen Richters aufgenommen und von dem letzteren ausgefertigt worden ist.

3) nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die oben zu V 1 bis 3 angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

VII. Gelder, welche in dieser Weise (ad I—VI) nicht angelegt werden können, sind bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Es sind also zinsbare Belegungen in Schuldscheinen auf blos persönlichen Kredit, in staatlich nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäten bei Kredit- oder Vorschußvereinen in Certifikaten von Grund-Kreditgesellschaften, die nicht den vorstehenden Bestimmungen zu VI in allen Punkten entsprechen, unbedingt ausgeschlossen.

2) Jede hypothekarische Unterbringung von Schulkapitalien bedarf ebenso unserer Genehmigung wie deren Flüssigmachung. Dasselbe gilt von dem Verkauf der Werthpapiere unter dem Ankaufs-Preise.

3) Geldwerthe Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind dem Kreislandrath resp. dem betreffenden Magistrat zur Außerkoursetzung vorzulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Ausloosung der Werthpapiere zu richten.

4) Die Schulkasse und geldwerthe Dokumente sind an einem sicheren Orte aufzubewahren.

5) Der Rendant der Schulkasse hat ein Journal zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Die Form dieses Journals ergiebt das beigefügte Schema A.

6) Dem jedesmaligen Osterprüfungs-Protokolle ist in einer besonderen Anlage nach dem Schema B. ein Rechnungs-Extrakt nebst Kapital-Nachweisung und Beantwortung der im Anhange aufgestellten Fragen beizufügen.

Das bisherige Schema des Rechnungs-Extrakts tritt außer Anwendung.

Breslau, den 17. Juni 1880.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schema A.

(Anlage 3 der Geschäfts-Ordnung für die kath. Kirchen-Vorstände.)

Kassenbuch (Journal)

über Einnahme und Ausgabe der . . . . . Schulgemeinde zu N. N. 18 . .

Einnahme.

1.	2.	3.	4.		5.	6.
№	Tag der Einzahlung.	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme.	Betrag. Mark	Pf.	№ des Belags.	

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.		5.	6.
№	Tag der Auszahlung	Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Mark	Pf.	№ des Belags.	

Schema B.

Rechnungs-Extrakt der . . . . . Schule zu . . . . . Kreis . . . . .

Tit.	Einnahme.	Eingekommen Mark	Eingekommen Pf.	In Rest geblieben Mark	In Rest geblieben Pf.
I.	An Zinsen von angelegten Kapitalien				
II.	Nutzungen von Grundstücken				
III.	Kollektengelder:				
	1) von stehenden Kollekten				
	2) von Trauungen und Taufen				
IV.	An Geschenken und Vermächtnissen				
V.	An Strafgeldern				
VI.	Aus der Schulbüchse				
VII.	Insgemein				
	(aus schiedsamtlichen Vergleichen, Geschenken und dergl. m.)				
	Summa				
	Hierzu:				
	1) baarer Bestand				
	2) an Resten				
	3) an Defekten				
	4) an zurückgezahlten Kapitalien und Vorschüssen				
	Summa aller Einnahmen				

Tit.	Ausgabe.	Ausgegeben Mark	Ausgegeben Pf.	Rest-Ausgabe geblieben Mark	Rest-Ausgabe geblieben Pf.
I.	Dem Lehrer				
II.	An erkauften Lehrmitteln				
III.	An erkauften Lernmitteln				
IV.	Zur Anlegung von Kapitalien				
V.	Insgemein				
	(Porto in Schulsachen, Kosten für die amtlichen Abdrücke der Verordnungen u. s. w.)				
	Summa				
	Hierzu: 1) an Vorschüssen				
	2) an Resten				
	Summa aller Ausgaben				
	Balance. { Einnahme . . . . . / Ausgabe				
	Bleibt Bestand ult. März 18 . .				
	Hierzu: 1) an Kapitalien (cfr. anliegende spezielle Nachweisung)				
	2) an verbliebenen Einnahmen 2c. Resten				
	Summa des Schulkassenvermögens 18 . . betrug solches				
	Mithin hat sich dasselbe ver- { bessert / mindert } um . .				
	. . . . . den ten . . . . . 18 . .				

Kapitalien-Nachweisung.

a. Hypotheken oder Grundschulden.

Laufende №.	Betrag des Kapitals. Mark.	Zinsfuß und Termin.	Name und Wohnort des Schuldners.	Bezeichnung des Grundstücks.	Datum des Schuld- und Hypotheken-Instruments.	Datum der Approbation. *)	Werth des Grundstücks: Taxe mit Angabe der Behörde, von welcher sie aufgenommen ist.	Werth des Grundstücks: Grundsteuer-Reinertrag der Liegenschaft.	Was steht dem Schulkapital vor?	Bemerkungen über die gegenwärtige Sicherheit.

*) Anmerkung. Hier ist das Datum der Regierungs-Verfügung anzugeben, mittelst deren die hypothekarische Unterbringung des Kapitals genehmigt worden ist.

b. Inhaber-Papiere.

Laufende №.	Nennwerth.	Genaue Bezeichnung der Gattung der Dokumente.	Serie, Littera, Nummer.	Emissions-Datum.	Zinstermin.	Zinsfuß.	Jährlicher Ausloosungs-Termin.	Datum der Außercourssetzung.	

c. Sparkassen-Einlagen.

Bezeichnung der Sparkasse, welche das Sparkassenbuch ausgestellt hat.	Nummer des Sparkassenbuchs.	Zinsfuß.	Einlagebestand. Mark.	

Anhang.

1. Sind die Werthpapiere außer Cours gesetzt?
2. Ist die Ausloosung derselben kontrolirt worden?
3. Wer ist mit der Kassenführung und Rechnungslegung betraut?
4. Wo werden die Schulkasse und die geldwerthen Dokumente aufbewahrt? und ist dieser Ort als sicher zu erachten?
5. Ist etwa vorhandenes Stiftungsvermögen den Bestimmungen der Stiftung gemäß verwendet worden?
6. Stimmt der vorhandene Baarbestand mit derjenigen Summe überein, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesammten Ausgaben von den Einnahmen als Sollbestand ergiebt?
7. Stimmen seit der letzten Kassenrevision die Eintragungen der Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen überein?

Findet insbesondere eine Uebereinstimmung zwischen den Einnahmen an Schulversäumnißstrafen und den von den Polizeiverwaltungen nach der Amtsblattverordnung vom 25. Februar 1880 in Kolonne 9 der Schulversäumnißliste einzutragenden Vermerken statt? (cfr. das instruktionsmäßig bei dem Lehrer befindliche Aktenstück über die Bestrafung der Schulversäumnisse).

. . . . den ten . . . . 18 (Unterschrift der Ortsschulbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

371. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben und daß diese Anmeldung in Betreff der, erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß

Breslau, den 5. Juni 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

383. Der konzessionirte Markscheider Paul Brarator hat seinen Wohnsitz von Beuthen O.-S. nach Kottbus verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 21. Juni 1880.

Königliches Ober-Bergamt.

387. In Eckersdorf, Kreis Neurode, wird am 1ten Juli d. J. eine mit dem Kaiserlichen Postamte vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Die Telegraphenanstalt in Möhlten geht von diesem Tage ab ein.

In Prauß und Ruppersdorf werden am 15. Juli d. J. mit den dortigen Postagenturen vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Breslau, den 24. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

384. Für die Benutzung der Abonnementskarten für Erwachsene wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken (excl. Berliner Verbindungs-Bahn) fortan die weitere Erleichterung eingeführt, daß das Abonnement in gleicher Weise wie bei Schüler-Abonnementskarten an jedem beliebigen Tage eines Monats begonnen werden darf.

Berlin, den 19. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

390. Auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 Nr. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird hiermit genehmigt, daß die nach dem Vertrage vom 6. Februar 1880 an den Bauergutsbesitzer Gustav Ueberück zu Oderwitz abverkaufte Parzelle von 4 a 84 qm = 0,0484 Hektar aus dem fiskalischen Gutsbezirk Oderwitz ausscheidet und dem gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt wird.

Dies wird hiermit auf Grund des § 1 al. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Juni 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

391. Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Bei der diesjährigen (sechszehnten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

à 500 Thlr. 16. 27.
à 100 Thlr. 32. 33. 44. 133. 172. 179. 210. 219. 274. 292. 305. 328.
à 50 Thlr. 40. 75. 80. 89. 98.

gezogen worden zur Baarzahlung am 31. Dezember 1880 und demnächstigen Vernichtung.

Früher gekündigt und bis jetzt noch nicht eingelöst sind:

à 100 Thlr. Nr. 45. 117.
à 50 Thlr. Nr. 3.

Breslau, den 25. Juni 1880.

Der Deichhauptmann. Priesemuth.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Weimann zum evang. Lehrer in Bukowine, Kreis Wartenberg;

2) für den Schulamts-Kandidaten Poguntke zum evang. Lehrer in Kotzine, Kreis Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena Dr. Böttner zum ordentlichen Lehrer an demselben Gymnasium;

2) für den bisherigen ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule zum heiligen Geist, Meyer, zum etatsmäßigen Oberlehrer an derselben Realschule;

3) für den Lehramts-Kandidaten Heukamp zum ordentlichen Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau;

4) für den Lehramts-Kandidaten Dr. Seibel zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Frankenstein;

5) für den Lehrer Bunke zu Wohlau zum technischen Lehrer an dem Gymnasium zu Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle. Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der kathol. Schule in Alt-Altmannsdorf, Kreis Frankenstein, mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. nebst freier Wohnung und Feuerung soll baldigst besetzt werden. Meldungen sind unter Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königl. Kreis-Schulinspektor Dr. Schandau zu Frankenstein zu richten.

Schenkung. Der Kaufmann Henry Ballentin zu Hamburg hat zum Andenken an seine verstorbene Mutter dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckel'scher Stiftung in Breslau 1500 fl. ungarische Goldrente schenkungsweise überwiesen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.